

BEDINGUNGEN DER ÜBERNAHME

Allgemeines

Der Benützer erkennt durch seine Unterschrift an, das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben, wobei vorhandene Beschädigungen) vollständig in der Übernahmebestätigung festgehalten sind. Desweiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Fahrer sich vom Stand des Kilometerzählers, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreieckes, des Verbandskastens und des vollen Tanks überzeugt hat.

Fahrer

Er erklärt vom Benutzer bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag im Namen und auf Rechnung des Benutzers abzuschließen.

Auslandsfahrten

Vor einer Grenzüberschreitung haben sich der Benützer und der Fahrer nach den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen zu halten sowie sich über allfällige verkehrsrechtliche Sonderbestimmungen zu informieren und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche KFZ-Ausstattung mitzuführen.

Besondere Pflichten

Der Benützer ist verpflichtet das Fahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benützung des Fahrzeugs bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einzuhalten. Der Benutzer muss sich vorher über die Fahrtüchtigkeit und der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Fahrerlaubnis (die mind. 2 Jahre alt sein muss) eines von ihm bestellten Fahrers überzeugen. Zur Sorgfaltspflicht gehört insbesondere die Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Frostschutzes und des Reifendrucks. Eine Belastung des Kraftfahrzeugs über das gesetzliche Maß hinaus ist unzulässig.

Der Benützer hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Benützer gegen diese Bedingungen, so hat er dem Union Sportzentrum vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zu leisten.

Bei Parkschaden ist eine Anzeige verpflichtend zu machen, grundsätzlich aber bei jedem Schaden ob Eigenschuld oder Fremdverschulden sind Fotos zur Beweisführung und ein Sachverhalt schriftlich bei der Rückgabe zu übergeben.

Jede Art von Strafen und Anzeigen sind vom Benützer zu zahlen. Der Benützer hat das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.

Mietdauer und Rückgabe

Die Mietdauer am Wochenende (Freitag – Sonntag) beträgt mind. 2 Tage. Der Benützer verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand gereinigt am vereinbarten Tag und Ort zurückzugeben.

Tagesmiete: Abholung ab 10.00 Uhr / Rückgabe nächster Tag 10.00 Uhr

Wochenendmiete: Abholung FR 10.00 – 18:00 Uhr / Rückgabe Montag 10.00 Uhr

Der Rückgabetermin muss gesondert innerhalb der vorgegeben Zeit vereinbart werden.

Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungen sind bei Rückgabe des Fahrzeugs sofort fällig. Die Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Benutzers.

1 Tag Stadttarif inkl. 100 km	1 Tag Normal inkl. 500 km	Wochenendtarif Stadt inkl. 300km	Wochenendtarif inkl. 1000 km	Mehrkilometer pro km
€ 53,00,-	€ 105,00,-	€ 130,00,-	€ 209,00,-	€ 0,26,-
Wochentarif inkl. 700km	Wochentarif inkl. 1.500km			
€ 327,00,-	€ 382,00,-			

Auftreten von Schäden

Nach dem Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden jeder Art am Fahrzeug ist die SPORTUNION Wien (Herr Michael Gröll, 0664 500 86 80) zu verständigen. Andernfalls haftet der Benutzer für jeden Schaden, das der USZ Verwaltungs- und Betriebs GmbH daraus erleidet. Im Falle eines Unfalls ist der SPORTUNION Wien eine wahrheitsgemäße, schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf vorzulegen. Zur Ermittlung der Unfalltatsachen ist ein Polizeibericht aufzunehmen. Bei Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind der Benutzer oder dessen Fahrer verpflichtet, Namen und Anschrift aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit und Ort sowie die polizeilichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Handelt der Benutzer oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haften diese dem Union Sportzentrum in voller Höhe.

Beweislast

Die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug trifft, trägt der Benutzer.

Versicherung

Bei einem verschuldeten Haftpflichtschaden beträgt die Selbstbeteiligung max. € 460,00 pro Schaden.

Benutzungsmöglichkeit

Die USZ Verwaltungs- und Betriebs GmbH übernimmt keine Haftung für die Kosten, die dem Benutzer aufgrund eines Defektes am Fahrzeug oder aufgrund einer anderen Unmöglichkeit der Fahrzeugbenutzung entstehen.

Die Bedingungen zu Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift